

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

SECHSUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1926

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

MISZELLEN.

BAIOARIA LEX

Von

KARL STRECKER.

Ich hatte Gelegenheit, das Manuskript des Aufsatzes von R. MUCH (oben S. 385) vor dem Drucke einzusehen, und da, wie ich mit großem Kummer bemerke, darin auch für mich ein ernster Rüffel abfällt, ist es vielleicht erlaubt, sofort ein paar Zeilen hinzuzufügen. Ich liebe Retourkutschen gar nicht, aber hier muß ich doch klagen, daß ich im Vorstehenden 'jede Spur von Verständnis für das vermisste, worauf es mir ankam'. MUCH scheint ernstlich zu glauben, ich hätte den Ehrgeiz, durch die Heranziehung mittellateinischer Verse germanische Wortformen aufzuhellen. Wodurch habe ich diesen Verdacht verdient? Wie ich oben S. 133 mitteilte, hatte ich die Stellen zusammengesucht, um meine Auffassung eines Verses der Cambridger Lieder zu stützen; da die Frage aktuell geworden ist, glaubte ich die kleine Zusammenstellung veröffentlichen zu sollen, zugleich wollte ich dem angefeindeten Verse des Fortunatus zu Hilfe kommen. Mich interessiert in meinen Ausführungen tatsächlich nur die Frage, ob der Stamm im 6. und den folgenden Jahrhunderten zweisilbig oder dreisilbig gesprochen wurde, selbstverständlich nicht im Volksmunde, sondern in der gelehrten lateinischen Tradition, das ist für lateinische Verse nicht unwichtig. Wenn ich eine Rüge verdiene, so deshalb, weil ich nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht habe, daß ich unter der bequemen Bezeichnung 'Stamm' den Komplex der Buchstaben *b—r* verstand, ohne über die lautgesetzliche Erklärung des Wortes irgendein Urteil abgeben zu wollen. Ich gestehe ein, daß ein Sprachforscher, der gewohnt ist, mit 'Stämmen' zu operieren, das mißverstehen konnte. Also wo mein Latein zu Ende ist, lege ich ruhig die Hände in den Schoß und folge in andächtiger Bewunderung den Darlegungen des Altgermanisten, selbst wenn er zornig ist — und

auch mit Befriedigung, denn es wird ja oben S. 386 deutlich ausgesprochen, daß die Silbenzahl freigegeben ist, selbst für *baumuarii* wird Dreisilbigkeit für möglich gehalten und der Fortunatusvers als richtig erklärt (S. 392). Dann sind wir ja völlig einig. Aus der Behandlung des Verses durch WIEDEMANN klang es allerdings anders, auch aus v. KRALIKS Darlegungen habe ich das nicht entnommen.

Ich könnte hier schließen, aber es ist mir doch zweifelhaft, ob damit die Sache erledigt sein kann, und nun fürchte ich, daß mich die Götter von neuem schuldig werden lassen. Meines Wissens dreht sich die Frage im Grunde darum, wie die ominöse Lex überschrieben werden muß. v. SCHWIND will sie nach der 'lautgesetzlich richtigen und in alter Zeit korrekt überlieferten Form' *Lex Baiuuariorum* (spricht: *Baiuvariorum*) überschreiben (NA. 38, 48). Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das als unhistorisch gedacht empfinde. Wenn ich ein lateinisches Denkmal des 8. Jh. zu edieren habe, so ist es mir hierfür völlig gleichgültig, wie der als Überschrift zu wählende Volksname — und natürlich auch die Formen des Namens im Text — lautgesetzlich zu erklären ist, auch wie er im Volksmunde gesprochen wird, sondern es handelt sich lediglich um die latinisierte Form des 8. Jh., und da liegt die Sache so, daß in den von mir angeführten Dichterstellen ausnahmslos der dreisilbige 'Stamm' auftritt, darunter auch *baiuvarius*, für die in Prosa überlieferten Namen die Form mit *o* ohne weiteres dreisilbig ist, für *baiuuuar* dreisilbige Aussprache von MUCH für möglich erklärt wird und das Wortbild *baiuuuar* zweisilbig oder dreisilbig sein kann, ein Beweis, daß es nur zweisilbig sein kann, bisher nicht erbracht ist. Ob man *baiuvar*, *baiovar*, *baioar* wählen will, ist dabei nebensächlich, denn, ich betone es nochmals, auf die lautgesetzliche Erklärung kommt es hier meiner Ansicht nach gar nicht an. *Baiuvar* ist die bisher beliebte Schreibung, darum würde ich gern dabei bleiben, *Quieta non movere*! Wenn das Gewissensbedenken erregt, so mag auch *baiovar* gelten, das ist hier ganz unwesentlich.

Vielleicht hätte ich diese Zeilen unterdrückt, denn welter-schütternd erscheint mir die Sache nicht, wenn ich nicht gern die Gelegenheit benutzte, ein Versehen zu berichtigen, das mich viel mehr betrübt als MUCHS Tadel. In den Versen, die Servatus Lupus seinem Kodex der Volksrechte vorausschickte, Poetae 4, 1059, findet sich auch unsere Lex erwähnt. Durch ein abscheuliches, mir unerklärliches Mißgeschick sind im Index 4 Völkernamen aus-

gefallen, und ich bitte nachzutragen¹: *Ribuenses* 1059, 8. *Langebardi* 1059, 10. *Alamanni* 1059, 12. *Baioaria lex* 1059, 14 und *Pippinus* 1059, 17. So fehlt oben S. 133 in meiner Zusammenstellung grade der wichtigste Vers, *Poetae* 4, 1059, 14

Ast Baioaria lex quintum tenet ipsa libellum.

Ich fand keine Möglichkeit, die Hs. vor dem Druck noch einmal einsehen zu lassen, und habe mich an MERKEL-DÜMMLERS Druck anschließen müssen, eine nachträgliche Anfrage in Modena ist unbeantwortet geblieben, doch ist wohl keine Veranlassung zu der Befürchtung, daß er in diesem Punkte nicht genau wäre. Also auch hier die dreisilbige Aussprache des Buchstabenkomplexes. Interessant ist dabei, daß der Vater des Lupus ein Baier war.

¹) Ich habe meinen Index oft benutzt, auch häufig ausgiebige Stichproben gemacht, finde aber außer den Fehlern, die das obige Gedicht betreffen, nur zu verbessern: *Valerius* 201, 66 für 200, 66. Unter *Dicuil* war vielleicht auf 659 f. zu verweisen, obwohl der Name dort nicht genannt ist.